



Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Nationalrates vom 22. Januar 2024¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

*Minderheit (Masshardt, Clivaz Christophe, Girod, Munz, Nordmann, Pult, Suter,
Trede)*

Nichteintreten

I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Das Beschwerderecht steht den Organisationen nicht zu gegen Verfügungen, die sich auf Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m² innerhalb von Bauzonen beziehen; das Beschwerderecht bleibt bestehen bei Wohnbauten:

- a. innerhalb von bedeutenden Ortsbildern oder wenn die Vorhaben geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler direkt betreffen oder wenn sie in unmittelbarer Nähe davon errichtet werden sollen; oder
- b. innerhalb von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung oder innerhalb des Gewässerraums.

SR

- 1 BBl 2024 ...
- 2 BBl 2024 ...
- 3 SR 451

Minderheit (Clivaz, Christophe, Bäumle, Girod, Masshardt, Munz, Nordmann, Pult, Suter, Trede)

Art. 12 Abs. 1^{bis} Einleitungssatz

^{1bis} Das Beschwerderecht steht den Organisationen nicht zu gegen Verfügungen, die sich auf Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 250 m² innerhalb von Bauzonen beziehen; das Beschwerderecht bleibt bestehen bei Wohnbauten:

Minderheit (Clivaz, Christophe, Bäumle, Girod, Masshardt, Munz, Nordmann, Pult, Suter, Trede)

Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. c

^{1bis} ...

- c. innerhalb von Bauzonen, die für eine Auszonung als geeignet erscheinen.

Minderheit (Munz, Clivaz, Christophe, Girod, Masshardt, Nordmann, Pult, Suter, Trede)

Art. 12 Abs. 1^{bis} Bst. d

^{1bis} ...

- d. die dem Zweitwohnungsgesetz vom 20. März 2015⁴ unterstellt sind.

Art. 25e Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Datum]

Verfahren, bei denen die Bewilligungsbehörde über das Baugesuch vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] dieses Gesetzes entschieden hat, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.